



## Vorsorgeeinrichtungen – Mitgliedschaft in Mehrwertsteuergruppen ist neu zulässig

[Art. 16 Abs. 3 MWSTV](#) (Mehrwertsteuerverordnung) betreffend Mitglieder einer MWST-Gruppe soll mit Wirkung vom 1. Januar 2015 ersatzlos aufgehoben werden. Dieser Artikel sah explizit vor, dass Vorsorgeeinrichtungen wie z.B. Pensionskassen nicht Mitglied einer MWST-Gruppe werden können. Bereits in seinem Urteil 2C\_153/2013 vom 16. August 2013 hat das Bundesgericht festgestellt, dass [Art. 16 Abs. 3 MWSTV](#) (zumindest teilweise) gegen das Mehrwertsteuergesetz verstösst. Als Folge dieses Urteils hebt der Bundesrat die umstrittene Verordnungsbestimmung nun komplett auf.

Damit wird die Rechtslage wieder sein wie vor dem Erlass der Verordnung. [Art. 13 MWSTG](#) hält fest, dass Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt, einer MWST-Gruppe, zusammenschliessen können. In die Gruppe können auch Rechtsträger, die kein Unternehmen betreiben, und natürliche Personen einbezogen werden. In der Botschaft zum Mehrwertsteuergesetz war ausdrücklich erwähnt, dass der Einbezug von Vorsorgeeinrichtungen (mittels Beherrschungsvertrag) in eine MWST-Gruppe vorstellbar ist.

Bereits seit dem Bundesgerichtsentscheid ist klar, dass eine Vorsorgeeinrichtung (in der Regel eine Stiftung) mit anderen Gesellschaften eine MWST-Gruppe bilden kann, sofern sie den Kopf der Gruppe bildet. Unklar ist, ob die Aufhebung der Verordnungsbestimmung nun bedeutet, dass eine Vorsorgeeinrichtung auch einfaches Mitglied einer MWST-Gruppe werden kann und dabei einer einheitlichen Leitung eines anderen Mitglieds unterstehen darf. Dafür sprechen die ersatzlose Streichung von [Art. 16 Abs. 3 MWSTV](#) und die Tatsache, dass der Gesetzgeber den Einbezug von Vorsorgeeinrichtungen in die MWST-Gruppe als denkbar erachtete.



Eine solche Flexibilisierung der Gruppenbesteuerung wäre zu begrüßen, da sie es den Vorsorgeeinrichtungen erlaubt, Kosten zu sparen. Momentan kann eine MWST-Belastung nur so vermieden werden, dass Verwaltungsleistungen von der Stifterfirma an die eigene Vorsorgeeinrichtung kostenlos erbracht werden. Im Sinne der Kostentransparenz wäre es zu begrüßen, wenn solche Leistungen innerhalb einer MWST-Gruppe ohne MWST in Rechnung gestellt werden könnten.

## **Mehrwertsteuerverordnung: Antrag auf Gruppenbesteuerung**

Um die firmeneigene Vorsorgeeinrichtung per 1. Januar 2015 in eine MWST-Gruppe mit der Stifterfirma und ihren Tochtergesellschaften einzubeziehen, muss der Antrag auf Gruppenbesteuerung noch dieses Jahr gestellt werden. Denkbar wäre auch die Bildung einer MWST-Gruppe mit mehreren Pensionskassen, um die «taxe occulte» auf den gegenseitig erbrachten Verwaltungskosten zu reduzieren.

Es ist anzunehmen, dass die Eidg. Steuerverwaltung jeden solchen Antrag sehr kritisch prüfen wird. Eine pauschale Ablehnung des Antrags gestützt auf [Art. 16 Abs. 3 MWSTV](#) wird aber jedenfalls nicht mehr möglich sein.